

**Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises (Informationsfreiheitssatzung) vom 05.02.2013 (ABI 7/2013)**

Bekanntmachung: 07. Februar 2013 (ABI S. 36)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Antragstellung
- § 4 Entscheidung über den Antrag
- § 5 Bearbeitungsfrist
- § 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs
- § 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 8 Kosten
- § 9 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntgabe vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30), folgende Satzung:

§ 1  
Anwendungsbereich

1. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Straubing im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO hat Anspruch auf den freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung der Stadt Straubing vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Straubing.

---

8. Ergänzungslieferung; Stand: 01.08.2013

### §2 Begriffsbestimmungen

1. Information im Sinne dieser Satzung ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden, gehören nicht dazu.
2. Dritter im Sinne dieser Satzung ist jede Person, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

### § 3 Antragsstellung

1. Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Antrag soll die vollständige Adresse der Antragstellerin / des Antragstellers enthalten. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
2. Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Stadt Straubing, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und diese der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu benennen. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
3. Der Antrag muss erkennen lassen, welche Informationen gewünscht werden. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist dies der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrages zu geben. Fehlen der Antragstellerin / dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Information, hat die Stadtverwaltung die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

### § 4

#### Entscheidung über den Antrag

1. Die Stadtverwaltung kann die angeforderte Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder die Informationen in sonstiger Weise zugänglich machen, die die begehrten Informationen enthalten. Begehrt die Antragstellerin / der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszuganges, so darf dies nur aus wichtigem Grunde verwehrt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
2. Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteile der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt Straubing auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
3. Die Stadtverwaltung stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
4. Die Stadt Straubing stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.
5. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
6. Wenn für eine Amtshandlung nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadtverwaltung den / die Antragsteller/in rechtzeitig auf die voraussichtliche Höhe der Kosten hin.

### § 5 Bearbeitungsfrist

1. Die Stadt Straubing macht die begehrten Informationen innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrages bei der zuständigen Stelle zugänglich.
2. Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.
3. Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

1. Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
2. Der Anspruch besteht insbesondere nicht, wenn
  - a) das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt bzw. die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährdet werden würde,
  - b) die begehrten Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim gehalten werden müssen,
  - c) es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter oder es sich nach den gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
  - d) es sich um Betrieb- und Geschäftsgeheimnisse handelt,
  - e) es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen oder Ähnliches handelt,

---

8. Ergänzungslieferung; Stand: 01.08.2013

- f) die begehrten Informationen per Gesetz der Verschwiegenheit unterliegen,
  - g) durch die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahren Abläufe oder behördliche Entscheidungsbildungsprozesse gefährdet werden könnten,
  - h) die Bekanntgabe den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde oder
  - i) der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.
3. Soweit und solange Informationen auf Grund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Informationen.

### § 7

#### Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

### § 8

#### Kosten

1. Für Amtshandlungen auf Grund dieser Informationsfreiheitssatzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Straubing (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
2. Mündliche und fernmündliche Auskünfte, soweit diese einfacher Art sind, bleiben kostenfrei.

3. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Darüber ist die Antragstellerin / der Antragsteller rechtzeitig zu informieren.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, den 05.02.2013  
STADT STRAUBING

Pannermayr  
Oberbürgermeister